

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Isert
vom 4. Februar 2005
geändert mit Änderungssatzung vom 16. Oktober 2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Isert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.2002 außer Kraft.

Isert, 4. Februar 2005
Ortsgemeinde Isert

Wolfgang Hörter
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Isert
vom 4. Februar 2005

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 200 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 180 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 300 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Grabstelle | 200 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) | 180 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumung des Grabhügels einschließlich Ausschmückung. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie die Abfuhr der Kränze.

VI. Entfernung und Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Reihengrab | 250 € |
| 2. | Wahlgrabstätte | 300 € |
| 3. | Urnenreihengrab | 100 € |
| 4. | Urnenwahlgrab | 150 € |
| 5. | Rasenreihengrab | 70 € |
| 6. | Rasurnenreihengrab | 70 € |
| 7. | Grabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Abdeckung | 50 % Aufschlag |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der Rasengrabstätten

- | | | |
|--|--|------|
| | Zuschlag für die Pflege eines Rasurnenreihengrabes in Höhe von jährlich | 10 € |
| | Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte in Höhe von jährlich | 20 € |